

Handout 1 – Rechte eines Staatsbürgers bzw einer Staatsbürgerin

Merksatz: _____

Lest den Arbeitsauftrag und erfüllt die Aufgaben:

- a. Überlegt euch die Rechte eines Staatsbürgers und notiert sie auf dem Plakat.
- b. Ein gewählter Sprecher der Gruppe präsentiert die Ergebnisse.
- c. Notiert euch alle Punkte auf diesem Handout.

Rechte	



Handout 2 – Rechte eines österreichischen Staatsbürgers

1. Lies den Text und fülle die fehlenden Wörter aus der Box in die Lücken ein.
2. Vergleiche den fertigen Text mit der ganzen Klasse.
3. Schreibe drei kluge Fragen zum Text und notiere die dazugehörigen Antworten.
4. Stelle deine Fragen anschließend einem Mitschüler/einer Mitschülerin.



Pflichten, unterlassen, Staates, Abstammung, Religionsausübung, Geburtsortprinzip, Mitglieder, Staatsbürgerschaft, Staatsgewalt, politische, gezwungen, Unterschiede, Repräsentanten, Volk, StaatsbürgerInnen, gleich, Verleihung

Unter _____ versteht man primär die Mitgliedschaft von Menschen in einer politischen und geografischen Gemeinschaft, aus der sich insbesondere der rechtliche Status samt den erworbenen Rechten und _____ ableiten lassen. Wie im Namen „Staatsbürgerschaft“ zu erkennen ist, definiert sie sich in der Gegenwart als Mitgliedschaft bzw. Angehörigkeit eines _____.

Der Staat hat nach der völkerrechtlich maßgebenden 3-Elemente-Lehre von Georg Jellinek als Wirkungseinheit drei Elemente zu erfüllen: 1. Staatsgebiet, 2. Staatsvolk und 3. Staatsgewalt. Dem zumeist auf Staatsverträgen begründeten Staatsgebiet wird in weiterer Folge weniger Beachtung geschenkt, ist aber in das Verständnis hinsichtlich theologischer Gelehrtenkonzepte mit zu berücksichtigen. Viel mehr Beachtung verdient in diesem Zusammenhang das Staatsvolk, bestehend aus den Staatsangehörigen, die ihre Staatsbürgerschaft von Geburt an durch _____ (Abstammungsprinzip) oder durch _____ erworben haben, wie dies in Österreich der Fall ist. In anderen Ländern kann die Staatsbürgerschaft aber auch durch die Geburt (_____) innerhalb des Landes verliehen werden. Der Staatsbürgerschaftserwerb kann jedoch auch in der Kombination beider Prinzipien liegen.

Ganz generell ist die zentrale Rolle der Staatsbürgerschaft demnach ein Status, der an all jene verliehen wird, die volle _____ der Gemeinschaft sind. In diesem Sinn formulierte etwa Marshall ein Konzept von Staatsbürgerschaft, das zugleich ein Recht als auch eine Pflicht darstellt. Er identifizierte drei Elemente der (Staats)Bürgerschaft: Erstens, das zivile Element, das aus den individuellen Freiheitsrechten besteht. Zweitens, das _____ Element, das die politischen Partizipationsmöglichkeiten bereithält. Und drittens, das soziale Element, das etwa das wirtschaftliche Wohl, die Sicherheit und die Standards für ein gesellschaftliches Miteinander beschreibt. (Meer, Citizenship, 2010, 10) Daneben besteht die Staatsbürgerschaft für Modood aus Diskursen und Symbolen der Zugehörigkeit, Vorstellungsweisen, der Erneuerung unserer selbst in Bezug auf das Heimatland sowie aus dem Ausdruck unserer Gefühle für Gemeinsamkeiten und _____, die zum einen Identitäten qualifizieren und zum anderen einen öffentlichen Raum schaffen. (Modood, Multicultural Citizenship, 2010, 158)

Das dritte Element „_____“ ist entgegen sonstiger Gewalt nicht faktisch, sondern erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Basis. Hinsichtlich des staatlichen Gewaltmonopols über die Bürger ist Montesquieu insbesondere für den Satz bekannt:

„Ein Staat kann so aufgebaut werden, dass niemand _____ ist, etwas zu tun, wozu er nach dem Gesetz nicht verpflichtet ist, und niemand gezwungen ist, etwas zu _____, was das Gesetz gestattet.“ (Montesquieu, Vom Geist der Gesetze, 11. Buch, 4. Kapitel)

Das Staatsvolk gibt sich in einem liberalen demokratischen Staat diese Gesetze, in dem es für sich Repräsentanten in das Parlament wählt. In diesem Sinne gab die konstituierende Nationalversammlung

im Jahre 1920 dem österreichischen Volk ihre Bundesverfassung mit fünf Grundpfeiler, wonach der österreichische Staat auf dem republikanischen, demokratischen, rechtsstaatlichen, bundesstaatlichen und dem gewaltenteilenden Prinzip beruht. Das Bundesverfassungsgesetz (B-VG) beinhaltet in der Fassung von 1929 den Grundkonsens von und die Regeln für Staat und Politik sowie die Staatsbürgerrechte- und Menschenrechte.

So heißt es in Artikel 1 B-VG hinsichtlich der Staatsform: „*Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom _____ aus.*“ Das Recht geht somit von allen Menschen aus, die das Recht der politischen Partizipation genießen und gemäß Artikel 26 B-VG zum Bundesvolk gehören, um den Nationalrat (Parlament) zu wählen. Ausschließlich _____ haben das Recht, an der Wahl zum Nationalrat aktiv sowie passiv teilzunehmen, weshalb es neben der Erwerbsfreiheit nach Artikel 6 Staatsgrundgesetz (StGG) eines der wenigen ausschließlichen Staatsbürgerrechte ist. Staatsbürger sind verfassungsrechtlich absolut gleich zu behandeln: „*Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich zu behandeln.*“ (Art. 2 StGG; vgl. Art. 7 B-VG) Dies ist deshalb wichtig zu betonen, weil neben den vom Staat gewährleisteten Staatsbürgerrechten auch EU-Bürgerrechte und ganz generell Menschenrechte zu unterscheiden sind. Letztere sind jedem Menschen, naturrechtlich begründet, angeboren und gelten unabhängig der Nationalität und anderen Merkmalen. Natürlich kommt es dort und da zu Überschneidungen, weshalb stets eine rechtliche Unterscheidung nach dem Geltungsgrund und nach den berechtigten Grundrechtsträgern zu beachten ist.

Neben den Staatsbürgerschaftsrechten aus dem B-VG genießen alle österreichischen Staatsbürger darüber hinaus nach dem Staatsgrundgesetz 1867 die Freiheit der Wissenschaft und Lehre, die Versammlungs- und Vereinsfreiheit, die Meinungsfreiheit, das Freizügigkeitsrecht und die Glaubens- und Gewissensfreiheit, woraus die öffentliche _____ für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften und die private Religionsausübung für Anhänger sonstiger Religionsbekenntnisse abgeleitet wird. Es bestimmt außerdem den öffentlichen Zugang zu den Ämtern, die freie Wahl des Wohnsitzes und Aufenthalts, die Unverletzlichkeit des Eigentums und des Hausrechts, die Abschaffung des „Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverbands“, das Brief- und Fernmeldegeheimnis und die politische Partizipation in Form des Petitionsrechts. Letzteres bedeutet für Politiker, konkrete Anliegen von BürgerInnen aus ihrem Wahlkreis im Parlament zu behandeln. Für das damalige Österreich hatte zudem die darin festgeschriebene Gleichberechtigung aller Volksstämme sowie deren Recht auf Wahrung der Nationalität und Sprache besondere Bedeutung.

Abschließend sei bemerkt, dass sich das moderne Staatsbürgerrecht als politische Idee nicht nur in Europa dergestalt entwickelt hat, sondern ebenso in arabischen Staaten, die Kruse gründlich verglichen und analysiert hat. So finden sich in den jeweiligen Gesetzen dieser islamisch geprägten Staaten genauso Regelungen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Abstammung, Geburt im Inland, Optionserklärung, Einbürgerung, Eheschließung und Wiedereinbürgerung oder über den Verlust der Staatsangehörigkeit durch Entziehung, Verzicht (in Verbindung mit Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit) und Eheschließung. (Kruse, Staatsangehörigkeitsrecht, 1955, 111 ff)

Lösungen zu Handout 2 – Rechte eines österreichischen Staatsbürgers

ACHTUNG: zwei Wörter in der Box sind zu viel: „Repräsentanten“ und „gleich“

Unter **Staatsbürgerschaft** versteht man primär die Mitgliedschaft von Menschen in einer politischen und geografischen Gemeinschaft, aus der sich insbesondere der rechtliche Status samt den erworbenen Rechten und **Pflichten** ableiten lassen. Wie im Namen „Staatsbürgerschaft“ zu erkennen ist, definiert sie sich in der Gegenwart als Mitgliedschaft bzw. Angehörigkeit eines **Staates**.

Der Staat hat nach der völkerrechtlich maßgebenden 3-Elemente-Lehre von Georg Jellinek als Wirkungseinheit drei Elemente zu erfüllen: 1. Staatsgebiet, 2. Staatsvolk und 3. Staatsgewalt. Dem zumeist auf Staatsverträgen begründeten Staatsgebiet wird in weiterer Folge weniger Beachtung geschenkt, ist aber in das Verständnis hinsichtlich theologischer Gelehrtenkonzepte mit zu berücksichtigen. Viel mehr Beachtung verdient in diesem Zusammenhang das Staatsvolk, bestehend aus den Staatsangehörigen, die ihre Staatsbürgerschaft von Geburt an durch **Abstammung** (Abstammungsprinzip) oder durch **Verleihung** erworben haben, wie dies in Österreich der Fall ist. In anderen Ländern kann die Staatsbürgerschaft aber auch durch die Geburt (**Geburtsortprinzip**) innerhalb des Landes verliehen werden. Der Staatsbürgerschaftserwerb kann jedoch auch in der Kombination beider Prinzipien liegen.

Ganz generell ist die zentrale Rolle der Staatsbürgerschaft demnach ein Status, der an all jene verliehen wird, die volle **Mitglieder** der Gemeinschaft sind. In diesem Sinn formulierte etwa Marshall ein Konzept von Staatsbürgerschaft, das zugleich ein Recht als auch eine Pflicht darstellt. Er identifizierte drei Elemente der (Staats)Bürgerschaft: Erstens, das zivile Element, das aus den individuellen Freiheitsrechten besteht. Zweitens, das **politische** Element, das die politischen Partizipationsmöglichkeiten bereithält. Und drittens, das soziale Element, das etwa das wirtschaftliche Wohl, die Sicherheit und die Standards für ein gesellschaftliches Miteinander beschreibt. (Meer, Citizenship, 2010, 10) Daneben besteht die Staatsbürgerschaft für Modood aus Diskursen und Symbolen der Zugehörigkeit, Vorstellungsweisen, der Erneuerung unserer selbst in Bezug auf das Heimatland sowie aus dem Ausdruck unserer Gefühle für Gemeinsamkeiten und **Unterschiede**, die zum einen Identitäten qualifizieren und zum anderen einen öffentlichen Raum schaffen. (Modood, Multicultural Citizenship, 2010, 158)

Das dritte Element „**Staatsgewalt**“ ist entgegen sonstiger Gewalt nicht faktisch, sondern erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Basis. Hinsichtlich des staatlichen Gewaltmonopols über die Bürger ist Montesquieu insbesondere für den Satz bekannt:

*„Ein Staat kann so aufgebaut werden, dass niemand **gezwungen** ist, etwas zu tun, wozu er nach dem Gesetz nicht verpflichtet ist, und niemand gezwungen ist, etwas zu **unterlassen**, was das Gesetz gestattet.“ (Montesquieu, Vom Geist der Gesetze, 11. Buch, 4. Kapitel)*

Das Staatsvolk gibt sich in einem liberalen demokratischen Staat diese Gesetze, in dem es für sich Repräsentanten in das Parlament wählt. In diesem Sinne gab die konstituierende Nationalversammlung im Jahre 1920 dem österreichischen Volk ihre Bundesverfassung mit fünf Grundpfeiler, wonach der österreichische Staat auf dem republikanischen, demokratischen, rechtsstaatlichen, bundesstaatlichen und dem gewaltenteilenden Prinzip beruht. Das Bundesverfassungsgesetz (B-VG) beinhaltet in der Fassung von 1929 den Grundkonsens von und die Regeln für Staat und Politik sowie die Staatsbürgerrechte- und Menschenrechte.

So heißt es in Artikel 1 B-VG hinsichtlich der Staatsform: „**Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.**“ Das Recht geht somit von allen Menschen aus, die das Recht der politischen Partizipation genießen und gemäß Artikel 26 B-VG zum Bundesvolk gehören, um den Nationalrat (Parlament) zu wählen. Ausschließlich **StaatsbürgerInnen** haben das Recht, an der Wahl zum Nationalrat aktiv sowie passiv teilzunehmen, weshalb es neben der Erwerbsfreiheit nach Artikel 6 Staatsgrundgesetz (StGG) eines der wenigen ausschließlichen Staatsbürgerrechte ist. Staatsbürger sind

verfassungsrechtlich absolut gleich zu behandeln: „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich zu behandeln.“ (Art. 2 StGG; vgl. Art. 7 B-VG) Dies ist deshalb wichtig zu betonen, weil neben den vom Staat gewährleisteten Staatsbürgerrechten auch EU-Bürgerrechte und ganz generell Menschenrechte zu unterscheiden sind. Letztere sind jedem Menschen, naturrechtlich begründet, angeboren und gelten unabhängig der Nationalität und anderen Merkmalen. Natürlich kommt es dort und da zu Überschneidungen, weshalb stets eine rechtliche Unterscheidung nach dem Geltungsgrund und nach den berechtigten Grundrechtsträgern zu beachten ist.

Neben den Staatsbürgerschaftsrechten aus dem B-VG genießen alle österreichischen Staatsbürger darüber hinaus nach dem Staatsgrundgesetz 1867 die Freiheit der Wissenschaft und Lehre, die Versammlungs- und Vereinsfreiheit, die Meinungsfreiheit, das Freizügigkeitsrecht und die Glaubens- und Gewissensfreiheit, woraus die öffentliche Religionsausübung für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften und die private Religionsausübung für Anhänger sonstiger Religionsbekenntnisse abgeleitet wird. Es bestimmt außerdem den öffentlichen Zugang zu den Ämtern, die freie Wahl des Wohnsitzes und Aufenthalts, die Unverletzlichkeit des Eigentums und des Hausrechts, die Abschaffung des „Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverbands“, das Brief- und Fernmeldegeheimnis und die politische Partizipation in Form des Petitionsrechts. Letzteres bedeutet für Politiker, konkrete Anliegen von BürgerInnen aus ihrem Wahlkreis im Parlament zu behandeln. Für das damalige Österreich hatte zudem die darin festgeschriebene Gleichberechtigung aller Volksstämme sowie deren Recht auf Wahrung der Nationalität und Sprache besondere Bedeutung.

Abschließend sei bemerkt, dass sich das moderne Staatsbürgerrecht als politische Idee nicht nur in Europa dergestalt entwickelt hat, sondern ebenso in arabischen Staaten, die Kruse gründlich verglichen und analysiert hat. So finden sich in den jeweiligen Gesetzen dieser islamisch geprägten Staaten genauso Regelungen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Abstammung, Geburt im Inland, Optionserklärung, Einbürgerung, Eheschließung und Wiedereinbürgerung oder über den Verlust der Staatsangehörigkeit durch Entziehung, Verzicht (in Verbindung mit Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit) und Eheschließung. (Kruse, Staatsangehörigkeitsrecht, 1955, 111 ff)